

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 27

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Soldat muß immer genau wissen, wer Kriegsherr ist. Denn nur diesem soll und darf er gehorchen. Er soll, um dieses zu erfahren, gar nicht zu überlegen und zu untersuchen brauchen. Der Soldat darf nur Pflicht, nicht Neigung und politische Ansicht kennen, sonst erhält man spanische Zustände, die den Staat zu Grunde richten.

Bis 1848 war der Soldat einzig und allein dem Kanton Treue und Gehorsam schuldig; von da an hätte sich schwer bestimmen lassen, ob er bei einem Konflikt zwischen dem Bund oder Kanton dem ersten oder letztern gehorchen müsse.

Mit Annahme der Verfassung von 1874 ist dieser Uebelstand beseitigt.

Der Bund ist einziger Kriegsherr geworden. Die Kantone haben nur einige wenige Rechte behalten. Es ist ihnen eine Kapitulation mit Bedingungen zugestanden worden.

Da der Bund Kriegsherr, so weiß jetzt der Soldat, wem er einzig und allein zu Gehorsam verpflichtet ist; dieses hat eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit, der man bisher nicht die Bedeutung beigelegt hat, welche sie besitzt.

Da aber die Vorbehalte der Kantone für die fernere Gestaltung unseres Militärwesens nicht ohne Einfluß sein werden, so wollen wir das festgestellte Verhältniß näher betrachten.

Nach der Verfassung von 1874 besteht das Bundesheer aus den Truppenkörpern der Kantone. Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gefechtslich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu. Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes, doch die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden. Bewaffnung und Unterricht ist Sache des Bundes. Die Kantone beschaffen Bekleidung, Ausrüstung und Unterhalt der Truppen, der Bund bezahlt jedoch alles. Die Truppenkörper sollen soviel als möglich aus Mannschaft eines Kantons gebildet werden.

Früher hatte die Bundesversammlung den größten Theil der ihr zukommenden Militärhoheitsrechte (welche sie zur Hälfte mit den Kantonen theilen mußte) an den Bundesrath abgetreten. Dieses hatte den Vortheil, daß sie sich bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen diesen beiden Behörden das Entscheidungsrecht wahren konnte.

Sie bezieht sich nach dem Gesetz über Militär-Organisation von 1850 nur vor: alle gefechtslichen Bestimmungen über das Wehrwesen, den Unterricht der Truppen, die Leistungen der Kantone und die Verfügungen über das Bundesheer zu treffen. Die Aufstellung der Truppen und ihre Anzahl zu beschließen und ihre Entlassung anzuordnen. Den Oberbefehlshaber und den Chef des Generalstabes zu bestimmen und ersterem seine Verwaltungsbefehle zu erteilen.

Jetzt ist die Bundesversammlung ausschließlicher Kriegsherr. Es steht daher zu hoffen, daß sie den militärischen Angelegenheiten vermehrte Aufmerk-

samkeit schenken und sich bestreben werde, das Militärwesen auf einen ganz andern Standpunkt zu bringen, als dieses in der Zeit der Kriegsherrlichkeit der Kantone möglich war.

Da ihr die oberste Kontrolle über das gesammte Kriegswesen und die endgültige Entscheidung über alle neu zu erlassenden Gesetze für die Kriegsmacht zufällt, so wäre es sehr angemessen gewesen, wenn sie aus ihrer Mitte einen permanenten Ausschuß für die Berichterstattung über die Militärangelegenheiten ernannt hätte, wie dieses z. B. in Deutschland auch der Fall ist. Es hätte dabei nur vortheilhaft sein können, wenn dieser Ausschuß für die eigenen Berathungen durch einige Mitglieder der Armee verstärkt worden wäre.

Dieses hätte uns um so wünschenswerther geschienen, als bei den Wahlen für die Bundesversammlung politische und nicht militärische Rücksichten maßgebend sind.

Gewiß gibt es viele unserer kenntnißreichsten und erfahrensten höhern Offiziere, die keinen Sitz in der Bundesversammlung haben. Wenn dieselben sich jedoch ihrer Neigung gemäß lieber mit dem Militärwesen als mit dem politischen Treiben der Parteien befassen, so ist dieses kein Grund, daß man ihnen in Militärangelegenheiten nicht einmal ihre Meinung zu äußern Gelegenheit geben sollte. Es ist auch eine eigene Frage, ob die Armee, wenn sie Vertreter für ihre Angelegenheiten zu wählen hätte, alle die aussuchen würde, welche in der Bundesversammlung bei Behandlung von Militärsachen oft das große Wort führen.

Bei der Eile, mit welcher bei uns bisher die Militärangelegenheiten in der Bundesversammlung meist erledigt werden, da dieselben für viele Mitglieder wenig Interesse darbieten, so ist die Bildung eines solchen Ausschusses leider übersehen worden, hätte übrigens, auch wenn der Gedanke angeregt worden wäre, schwerlich Anklang gefunden.

Die Bundesversammlung hat durch die Verfassung die meisten ihrer kriegsherrlichen Rechte dem Bundesrath abgetreten und es ist wahr, es spricht vieles für die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel.

Die Bundesversammlung hat sich nur (nach Art. 85) vorbehalten: die Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse; die Wahl des Generals und Verfügungen über das Bundesheer.

Dagegen wird dem Bundesrath überbunden: Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und hat in Fällen der Dringlichkeit die Befugniß, die erforderliche Anzahl Truppen aufzubieten und darüber zu verfügen.

(Fortsetzung folgt.)

**Das Wehrwesen der Schweiz** von J. Feiß, eidg. Oberst. Zürich, Verlag von Orell, Füssli und Komp. 1873.

Der Herr Verfasser hat es verstanden, in gedrängter Kürze ein vollständiges Bild sämtlicher schweizerischer Militär-Einrichtungen zu liefern. Es

ist merkwürdig, daß die vorliegende, die beste derartige Arbeit, erst in dem Augenblick erschienen ist, wo die jetzigen Militär-Institutionen bald nur mehr ein historisches Interesse haben.

Um kurz einen Ueberblick über den Inhalt der werthvollen Arbeit zu geben, bemerken wir, der Herr Verfasser beginnt mit einem Rückblick auf die bisherigen schweizerischen Wehrverfassungen vom Sempacherbrief 1393 bis zum Gesetz über die Militär-Organisation von 1850. Hierauf wird behandelt: die Wehrpflicht, die Altersklassen, Waffengattungen, Armee-Eintheilung, Friedens-Administration, das Kommando der Armee, der Unterricht, die Strafrechtspflege, das Pensionswesen, Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung, Festungswerke, Kartenwesen und Ausgaben für das Militärwesen.

*La tattica odierna della fanteria de Oreste Baratieri, capitano di fanteria. Roma, 1873. C. Voghera.*

Die Schrift liefert den Beweis, daß die Kenntniß der deutschen Militärliteratur den Italienern nicht so fremd ist, als man allgemein anzunehmen pflegt. Der Herr Verfasser weiß den Kern der taktischen Erfahrungen des Feldzuges 1870–1871 in Kürze zusammenzufassen. Er zitiert dabei vielfach deutsche Militär-Schriftsteller.

Besondere Beachtung scheint der Vorschlag zu verdienen, daß jeder Zug der Infanterie von einem Offizier kommandirt werden sollte.

Die Züge könnten dabei stark gemacht werden. Die Kompagnien würden selbstständiger, was der Taktik der Gegenwart entspricht. Bei uns dürfte der Vorschlag besondere Beachtung verdienen.

**Der einjährige Freiwilligendienst** von der Erlangung der Qualifikation bis zum Avancement zum Reserve-Offizier. Oldenburg, Verlag der Schul'schen Buchhandlung.

Eine vollständige Sammlung aller bezüglichen Vorschriften. Wir entnehmen daraus, daß nur der Nachweis wissenschaftlicher Bildung zum einjährigen Dienst berechtigt. Am Ende des Dienstjahres haben die Freiwilligen eine theoretische und praktische Prüfung abzulegen. Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen, erhalten ein Zeugniß über ihre Qualifikation zum Reserve-Offizier. Die Zeugnisse werden von den Regiments-Kommandanten ausgestellt. Die Freiwilligen, welche den Qualifikations-Attest erhalten, werden bei ihrer Entlassung zu überzähligen Unteroffizieren ernannt.

Zur Ernennung zum Reserve-Offizier ist ferner erforderlich, daß dieselben eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine dem Ansehen des Offiziersstandes entsprechende Lebensstellung einnehmen.

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche den Dienst vernachlässigen oder denen das Bestreben, sich militärisch auszubilden, mangelt und sich dieserhalb nicht zur Beförderung eignen, werden wie die übrigen Soldaten behandelt und werden im Landwehrverhältniß vorzugsweise zu den Uebungen ein-

berufen, um die Mängel in ihrer Ausbildung möglichst zu beseitigen.

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, werden dem Offizierkorps des heimathlichen Landwehrbataillons vom Landwehrbezirkskommandeur zur Wahl in Vorschlag gebracht.

**Betrachtungen über den Subaltern-Offizier der Schweizer Infanterie.** Ein Wort an die Kameraden der Infanterie von einem Basler Offizier. Vortrag, gehalten in der Offiziersgesellschaft zu Basel. Basel, Schweighäuserische Verlagsbuchhandlung. 1873. Preis 1 Fr.

Die Schrift ist in diesem Blatt schon besprochen worden; wenn wir heute auf dieselbe zurückkommen, so geschieht es, weil es im Interesse unserer Armee liegt, daß sie bei den Herren Kameraden der Infanterie große Verbreitung finden möchte. Die „Allgemeine Bibliographie der Militärwissenschaften“ spricht sich sehr günstig über das kleine Werk aus. Sie sagt: Rechte Vaterlandsliebe hat dem Verfasser die Feder geführt und unverholen spricht er sich über die Mängel, die die Gestaltung der schweizerischen Wehrherrenschaft des Fußvolkes aufweist, aus, bestrebt in derselben eine Erkenntniß ihrer Pflichten und Obliegenheiten anzubahnen. Verfasser weiß, was ein Heer der Gegenwart bedarf; das zeigt uns jede Seite des Werkchens, und frei von jedem Optimismus und allen Märgen ist sein Wort an die Kameraden. Hoffentlich wird es zünden.

**Geschichte des Bombardements von Schlettstadt und Neu-Breisach im Jahre 1870** von Paul Wolff, Hauptmann im Ingenieur-Korps. — Auf Befehl der Königl. General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. Mit 3 Plänen, 4 Skizzen und 10 Beilagen. Berlin 1874, bei F. Schneider und Komp.

Zu vorliegendem kleinem, aber werthvollen Gesichtswerte wird uns ein selbstständiges Ganzes aus der offiziellen Geschichte der Belagerungen französischer Festungen im deutsch-französischen Kriege geboten. Weniger wichtig für den Ausgang des Krieges, wie die Belagerungen von Straßburg, Paris oder Belfort, ist das Bombardement beider Festungen als lehrreiches Beispiel aus dem Festungskriege zu berücksichtigen und von dem militärischen Publikum, welches auch nach dieser Richtung hin die für die Kriegs-Wissenschaft erlangten werthvollen Erfahrungen sich zu eigen machen möchte, wohl zu studiren. Dies Studium wird entschieden erleichtert durch die anschauliche Art und Weise der Darstellung (mit beigefügten sorgfältigen Karten, Plänen und Detail-Fortifikations-Zeichnungen), zu deren Verständniß nur die allgemeinsten Begriffe aus der permanenten Befestigungskunst erforderlich sind, ein Vorzug, welchen das Wolff'sche Gesichtswerk vor der, der Wichtigkeit des Gegenstandes entspre-

chenb, großartiger und breiter angelegten Geschichte der Belagerung Straßburgs hat.

Noch andere Motive dürften den Offizier veranlassen, diese Episode des großen Krieges mit Interesse zu lesen; es fochten hier deutsche Landwehren gegen französische Mobilgarden, und die Wirkungen des Bombardements auf die Civil-Bevölkerung und das Privat-Eigenthum lassen so recht den Unwerth kleiner Festungen erkennen.

Besonders wichtig und anzuerkennen ist, daß der Herr Verfasser in den Anlagen die Instruktionen über die Funktionen der Ingenieur-Offiziere bei der Belagerung, sowie den Befehl zur Aushebung der I. Parallele vor Neu-Breisach wörtlich mittheilt (wir lesen u. A. darin die bedeutsamen, vielleicht etwas hart klingenden Worte: „Jeder Soldat ist niederzustecken, der ohne Erlaubniß die Arbeit verläßt!“) und dadurch unserem General- und Genie-Stab Gelegenheit zu lehrreichem Studium bietet. Die genaue Tabelle der vor Schlettstadt erbauten Batterien gibt praktische Anhaltspunkte über die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und wird dem Artillerie- und Genie-Offizier willkommen sein.

Das Studium der Kriegs-Geschichte nach offiziellen Darstellungen ist bekanntlich für jeden Offizier zur ferneren Fortbildung ebenso unerlässlich, wie die genaue Kenntniß der Reglemente. Laße sich daher Niemand abschrecken, auch einmal eine dem Festungskriege entnommene kriegerische Handlung, welche auf nur 72 Seiten dargestellt ist, zu studiren. Die hiezu verwandte Zeit ist nicht verloren und wird noch weniger bereuet werden. S.

## Eidgenossenschaft.

### Öffentliche Quittung

der St. Gallischen Winkelriedstiftung, betreffend die Einnahmen des I. Semesters 1874.

	Fr.	Rp.
1874. Januar 1. St. Gallischer Staatsbeitrag pro 1874 durch das Litt. Kriegskommissariat	1000.	—
1. Neujahrsgruß der Feinmaurer-Loge „Concordia“ in St. Gallen, durch Herrn. Hauptmann Nietman-Wild dahier	100.	—
1. Von Ungenannt	1.	49
6. Geschenk von Herrn Ambul.-Kommissär Apotheker Estein in St. Gallen	20.	—
9. Von der Donnerstag-Gesellschaft „zum Trischle“ in St. Gallen, ein Saldo	6.	—
9. Von Herrn S . . . . in Hier	1.	50
21. Von Ungenannt	30.	—
24. Von den Offizieren des Bataillons Nr. 103, anlässlich des im Herbst 1873 in Neu St. Johann stattgefundenen Wiederholungskurses, durch Herrn Alde-Major G. W. Hoffmann in St. Gallen	50.	—
25. Durch Herrn Vermittler Hauptmann Rohner in Rebstein	10.	—
30. Von einem Ungenannten, durch Herrn Polizeikommissär Zuppinger in St. Gallen	5.	—
Februar 2. Von einer Wette herrührend, durch Herrn. Hauptmann Schnetzer in St. Gallen	3.	—

Uebersrag 1226. 99

	Fr.	Rp.
3. Ergebnis des von den Theilnehmern am diesjährigen Offiziersrekurs in St. Gallen auf den 31. Januar arangirten Schlußrittes, durch Herrn. Kavallerie-Fourier D. Neutty in Hier	100.	—
9. Aus freudiger Dankbarkeit von einem nicht genannt sein wollenden St. Galler	20.	—
10. Von einer frohen und dankbaren Gesellschaft am 8. Februar 1874, durch Herrn Pfarrer Grob in St. Gallen	80.	—
13. Vom Jahrgängerverein 1835 in St. Gallen, durch Herrn Müller-Lobler in Hier	40.	—
März 7. Beitrag der H. H. Major Jakob, Kommandant Kirchhofer und Direktor W. C. Ruosch in St. Gallen	50.	—
9. Geschenk eines glücklichen Unteroffiziers der Stadt St. Gallen	50.	—
9. Für eine verlorene Wette, durch Herrn. Lieutenant Tschumper in St. Gallen	5.	—
9. Von 3 St. Gallischen Kaufleuten, halber Ertrag einer Expertise, durch Herrn Kommandant Wärlacher in Hier	40.	—
21. An Einnahmen-Ueberschuß von der Aufführung des Volksschauspiels in Waltwyll „Einnahme des Schloßes Yberg“ herrührend, durch Herrn. Kommandant Lang daselbst	60.	—
April 8. An Ordinaire-Ueberschuß der I. G. G. Batterie Nr. 31, durch Herrn. Hauptmann J. Steiger in Waltwyll	15.	—
16. An Ordinaire-Ueberschuß des Bataillons Nr. 102 (rechter und linker Flügel) und des Bataillons Nr. 103 (rechter Flügel) vom Schießkurs 1874 in Wallenstadt herrührend, durch Herrn. Oberstleutenant Anderegg in St. Gallen	42.	45
21. Von einem Mitglied des Stadt St. Gallischen Offiziersvereins wegen verhindertes Vetheiligung am Verfassungsfest-Fackelzug, durch Herrn. Hauptm. Hungerbühler in St. Gallen	10.	—
30. Ordinaire-Ueberschuß des Bataillons Nr. 103 (linker Flügel) inklus. die Offiziersstafel-Bußen vom Schießkurs 1874 in Wallenstadt herrührend, durch Herrn. Kommandant Lang in Waltwyll	20.	—
Mat 11. An Rechnungsvorschuß vom Instruktoren-Vorkurs 1874, durch Herrn. Hauptmann Zuppinger in St. Gallen	26.	70
11. Beitrag von Herrn Hauptmann Rohner in Rebstein	4.	—
11. Ordinaire-Ueberschuß vom Artillerie-Rekrutenvorkurs 1874, durch Herrn. Fourrier J. A. Illig in Hier	27.	80
13. Von liberalen Wylern, durch Herrn. Hauptmann Hungerbühler in St. Gallen	10.	—
20. Von der Donnerstag-Gesellschaft „zum Trischle“ in St. Gallen, ein Saldo	8.	60
21. Von einer Kadetten-Artillerie-Schießübung von 1873 herrührend, durch Herrn. Stabshauptmann Heibel in St. Gallen	10.	—
27. Vom Hülfspersonal der eldg. Offizierschießschule I in Wallenstadt, durch Herrn. J. R. Buchegger in St. Fiden, eldg. Oberzelger	12.	—
Juni 10. Von Herrn Ambulance-Kommissär Stein das erhaltene Honorar für Aufsätze in den Blättern für Kriegsverwaltung	11.	—
13. Von einer ungenannt sein wollenden Erbsmasse	100.	—
24. Ordinaire-Ueberschuß vom Schießkurs des Bataillons Nr. 101 (linker Flügel), durch Herrn. Major Bollkofer in St. Gallen	41.	65
24. Gold von Joseph Brändle, Korporal I. Jägerkompagnie, Bataillons Nr. 101, durch Herrn Major Bollkofer	2.	90

Total 2014. 09